

Bundesgesetzblatt ⁴⁴⁵

Teil I

G 5702

2018

Ausgegeben zu Bonn am 19. April 2018

Nr. 13

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 10. 4. 2018 | Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung FNA: 9231-1-19-3 | 446 |
| 13. 4. 2018 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin (Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung – StmStbAusbV) FNA: neu: 7110-6-129; 7110-6-83 | 447 |
| 9. 4. 2018 | Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie des Versorgungsausgleichs der mit Altersgeldanspruch aus dem Bundesdienst ausgeschiedenen Beamten, Richtern und Berufssoldaten (Altersgeldzuständigkeitsanordnung – AltGZustAnO) FNA: neu: 2030-14-224 | 462 |
| 11. 4. 2018 | Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben FNA: 930-12 | 471 |
| 12. 4. 2018 | Berichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung FNA: 2129-20, 930-9, 752-6, 911-1, 940-9, 930-12, 96-1 | 472 |

Hinweis auf andere Verkündungen

| | |
|---|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 | 473 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 474 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Union | 475 |

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Vom 10. April 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c, h, v, w und x sowie Nummer 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2017 (BGBl. I S. 3394) geändert worden ist, wird die Angabe „30. April 2018“ durch die Angabe „30. April 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin
(Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung – StmStbAusbV)***

Vom 13. April 2018

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- § 6 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

- § 7 Ziel und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt
- § 9 Prüfungsbereich

Abschnitt 3

Gesellenprüfung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 10 Ziel und Zeitpunkt
- § 11 Inhalt

Unterabschnitt 2

Fachrichtung Steinmetzarbeiten

- § 12 Prüfungsbereiche
- § 13 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit
- § 14 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages
- § 15 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten
- § 16 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten
- § 17 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Unterabschnitt 3

Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

- § 19 Prüfungsbereiche
- § 20 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit
- § 21 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages
- § 22 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten
- § 23 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten
- § 24 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 25 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 26 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
 - § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche

Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer und Steinmetzin und Steinbildhauerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 8 „Steinmetzen und Steinbildhauer“ der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der
Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - a) Steinmetzarbeiten oder
 - b) Steinbildhauerarbeiten sowie
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
3. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen,
5. Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen,
6. Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten,
7. Herstellen von Profilen,
8. Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten,
9. Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten,
10. Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien,
11. Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen,
12. Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken,
13. Einsetzen von programmierbaren Maschinen sowie
14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten sind:

1. Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen,
2. Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden,

3. Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen sowie
4. Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten sind:

1. Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen,
2. Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen sowie
3. Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten.

(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
4. Umweltschutz.

§ 5

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt 14 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen. Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:

1. in den Monaten 1 bis 18 der Berufsausbildung in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 2 Buchstabe b, f, h und j,
 - b) Nummer 5 Buchstabe c und d,
 - c) Nummer 6 Buchstabe c, d, f bis i,
 - d) Nummer 7 Buchstabe b bis d,
 - e) Nummer 9 Buchstabe b und c,
 - f) Nummer 11 Buchstabe b bis e,
 - g) Nummer 12 Buchstabe d und
 - h) Nummer 13 Buchstabe a bis c,
2. in den Monaten 19 bis 36 der Berufsausbildung in vier Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 2 Buchstabe m,
 - b) Nummer 6 Buchstabe j und k,
 - c) Nummer 7 Buchstabe e und f,
 - d) Nummer 8 Buchstabe a und
 - e) Nummer 13 Buchstabe d bis h sowie
3. in den Monaten 19 bis 36 der Berufsausbildung in vier Wochen
 - a) in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt B
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und c,
 - bb) Nummer 2 Buchstabe d und e und
 - cc) Nummer 4 Buchstabe f oder

b) in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt C

aa) Nummer 1 Buchstabe b, c und e,

bb) Nummer 2 Buchstabe a bis d und

cc) Nummer 3 Buchstabe h.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 7

Ziel und Zeitpunkt

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 8

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9

Prüfungsbereich

(1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein statt.

(2) Im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufgaben zu planen,
2. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen, zu erstellen und anzuwenden,
3. Untergründe zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
4. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. Werkzeuge, Geräte und Maschinen zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
6. Arbeitsplätze einzurichten,
7. Verfahren zur Oberflächenbearbeitung zu unterscheiden, auszuwählen und anzuwenden,
8. Schriftentwürfe zu erstellen,

9. Gestaltungsmerkmale zu unterscheiden,

10. Profile zu unterscheiden,

11. Flächen-, Mengen- und Kostenberechnungen durchzuführen,

12. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Arbeitsorganisation und zur Qualitätssicherung zu ergreifen und

13. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin soll er Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt zehn Stunden. Davon entfallen auf die Durchführung der Arbeitsaufgabe sieben Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten. Auf die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben entfallen drei Stunden.

Abschnitt 3

Gesellenprüfung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 10

Ziel und Zeitpunkt

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Gesellenprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 11

Inhalt

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Unterabschnitt 2

Fachrichtung Steinmetzarbeiten

§ 12

Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit,
2. Ausführen eines Auftrages,
3. Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten,

4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13

Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Entwürfe und Skizzen nach gestalterischen Gesichtspunkten anzufertigen,
3. Material- und Zeitpläne zu erstellen,
4. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. Naturwerksteine und künstliche Steine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu gestalten und Maße und Winkel einzuhalten und
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Herstellen eines Werkstückes aus natürlichen oder künstlichen Steinen,
2. Herstellen eines Bauteiles aus natürlichen oder künstlichen Steinen,
3. Verlegen eines Belages oder
4. Versetzen eines Belages.

Der Prüfling wählt aus, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.

(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Vor der Herstellung hat er einen Entwurf für das Prüfungsstück zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsstück und für die Dokumentation beträgt 52 Stunden.

§ 14

Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages

(1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen,
2. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen,
3. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
4. Arbeitsplätze einzurichten,

5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu bearbeiten und Maße und Winkel einzuhalten,
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden und Kundinnen die Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitung zu erläutern und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein,
2. Herstellen eines Bauteiles aus Naturwerkstein,
3. Verlegen eines Belages aus Naturwerkstein oder
4. Versetzen eines Belages aus Naturwerkstein.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens zehn Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Naturwerksteinen zu unterscheiden,
2. Arbeitsschritte kundenorientiert zu planen,
3. Gestaltungsmerkmale, Bauarten und Baustile zu unterscheiden,
4. Transporte von Naturwerksteinen durchzuführen,
5. Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auszuwählen,
6. Werkstücke und Bauteile zu versetzen und zu verlegen,
7. Fehler an Werkstücken unter Berücksichtigung der Produktqualität zu beheben,
8. Gestaltungsmerkmale für Herstellungs- und Restaurierungsaufgaben zu unterscheiden,
9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen und
10. Präsentationstechniken einzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich
Anwenden von Fertigungstechniken
und Durchführen von Versetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe zu planen,
2. Vorgaben aus Unterlagen umzusetzen,
3. Arbeitsplätze einzurichten,
4. Werkstücke und Bauteile mit manuellen und maschinellen Bearbeitungstechniken herzustellen und zu restaurieren,
5. programmierbare Maschinen einzurichten und zu bedienen,
6. Verfahren zum Versetzen und zum Verlegen von Werkstücken und Bauteilen anzuwenden,
7. Fehler und Schäden zu erkennen und zu dokumentieren und
8. Herstellungsverfahren und Restaurierungsschritte zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18

Gewichtung der
Prüfungsbereiche und Anforderungen
für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit mit | 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Auftrages mit | 20 Prozent, |
| 3. Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten mit | 20 Prozent, |
| 4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten mit | 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,

2. im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages mit mindestens „ausreichend“,

3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und

4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten“, „Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Unterabschnitt 3

Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

§ 19

Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit,
2. Ausführen eines Auftrages,
3. Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten,
4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 20

Prüfungsbereich

Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Entwürfe, Skizzen und Modelle nach gestalterischen Gesichtspunkten anzufertigen,
3. Material- und Zeitpläne zu erstellen,
4. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu gestalten und Maße zu übertragen und
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(2) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Vor der Herstellung hat er einen Entwurf für das Prüfungsstück zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Prüfungszeit für das Prüfungsstück und für die Dokumentation beträgt 52 Stunden.

§ 21

Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages

(1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen,
2. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen,
3. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
4. Arbeitsplätze einzurichten,
5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu bearbeiten und Maße zu übertragen,
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden und Kundinnen die Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen der hergestellten Produkte zu erläutern und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens zehn Minuten.

§ 22

Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Naturwerksteinen zu unterscheiden,
2. Arbeitsschritte kundenorientiert zu planen,
3. Gestaltungsmerkmale, Bauarten sowie Bau- und Kunststile zu unterscheiden,
4. Transporte von Naturwerksteinen und Bildhauerarbeiten durchzuführen,
5. Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auszuwählen,
6. Werkstücke und Bauteile zu versetzen und zu verlegen,

7. Fehler an Werkstücken unter Berücksichtigung der Produktqualität zu beheben,

8. Bildhauerarbeiten instand zu setzen,

9. Gestaltungsmerkmale für Herstellungs- und Restaurierungsaufgaben zu unterscheiden,

10. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen und

11. Präsentationstechniken einzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 23

Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe zu planen,
2. Vorgaben aus Unterlagen und Modellen umzusetzen,
3. Arbeitsplätze einzurichten,
4. Übertragungstechniken einzusetzen,
5. Bildhauerarbeiten, Werkstücke und Bauteile mit manuellen und maschinellen Bearbeitungstechniken herzustellen und zu restaurieren,
6. programmierbare Maschinen einzurichten und zu bedienen,
7. Verfahren zum Versetzen und zum Verlegen von Bildhauerarbeiten, Werkstücken und Bauteilen anzuwenden,
8. Fehler und Schäden zu erkennen und zu dokumentieren und
9. Herstellungsverfahren und Restaurierungsschritte zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 24

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 25

**Gewichtung der
Prüfungsbereiche und Anforderungen
für das Bestehen der Gesellenprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit mit | 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Auftrages mit | 20 Prozent, |
| 3. Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten mit | 20 Prozent, |
| 4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten mit | 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten“, „Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten“ oder „Wirt-

schafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

§ 26

**Bestehende
Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 690; 2004 I S. 2601) außer Kraft.

Berlin, den 13. April 2018

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Rainer Baake

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|--|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) | a) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen entgegennehmen und weiterleiten b) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden c) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen | 4 | |
| | | d) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen e) Kunden und Kundinnen über Eignung und Eigenschaften von Werkstoffen informieren f) Gespräche mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situationsgerecht führen g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren, Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und Absprachen dokumentieren h) den Kunden und Kundinnen Serviceleistungen erläutern i) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen | | 4 |
| 2 | Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) | a) Arbeitsabläufe festlegen und dabei ergonomische, ökologische, konstruktive, fertigungstechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutz planen und Arbeitsmittel festlegen c) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und Zeitaufwand dokumentieren d) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung sowie Witterungs- und Klimabedingungen berücksichtigen e) Informationen zu Untergründen, Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen sowie technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen beschaffen und nutzen f) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, technische Regelwerke, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen | 4 | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|--|--|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> g) Materialien und Hilfsstoffe ermitteln und zusammenstellen h) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern, Messungen durchführen und Messergebnisse protokollieren i) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen j) Skizzen, Bau- und Werkzeichnungen anfertigen und anwenden | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> k) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten sichern und Datenschutz unter Beachtung der Vorschriften anwenden l) Aufgaben im Team planen und umsetzen m) analoge und digitale Medien einsetzen und branchenspezifische Software anwenden n) Leistungsverzeichnisse und Angebote berücksichtigen o) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen | | 2 |
| 3 | Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten f) Wasser- und Energieversorgung veranlassen g) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen h) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen und Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Hebe- und Transportgeräte auswählen und bedienen sowie Rohblöcke und Werkstücke transportieren, aufbänken und lagern j) Leitern und Gerüste auswählen und auf Verwendbarkeit prüfen sowie Leer-, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen k) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen l) Abfallstoffe lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen m) Arbeitsplatz übergeben | 4 | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 4 | Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) | <ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und warten b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren d) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und Störungsbeseitigung veranlassen | 4 | |
| 5 | Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) | <ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtungs-, Klebe- und Anstrichmittel, nach Verwendungszweck zuordnen b) Abdichtungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von technischen Regelwerken durchführen und elastische Fugen herstellen c) chemische Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, sowie Metalle, Kunststoffe und Imprägnierungen unter Berücksichtigung von Herstellerangaben lagern, auswählen und verarbeiten und Verklebungen durchführen d) Metalle und Kunststoffe, insbesondere durch Trennen, Umformen, Bohren und Feilen, bearbeiten e) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen | 2 | |
| 6 | Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) | <ul style="list-style-type: none"> a) natürliche und künstliche Steine unterscheiden und auswählen b) Rohblöcke für die Verwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Lager und Fehler, beurteilen und auswählen c) Rohblöcke, insbesondere durch Spalten und Stoßen, teilen d) Bearbeitungstechniken auswählen und Maße übertragen e) Verfahren zur Herstellung und Bearbeitung von Flächen, insbesondere bei Hart- und Weichgestein, festlegen f) ebene, hohle, gewölbte und ausgeklinkte Flächen von Hand und mit handgeführten Maschinen herstellen g) Oberflächen von Hand und mit handgeführten Maschinen endbearbeiten h) bearbeitete Flächen beurteilen und vor Beschädigungen schützen i) ein- und mehrhäuptige Steine herstellen | 14 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> j) Platten und Werkstücke, insbesondere durch Sägen, Ausklinken und Bohren, maschinell bearbeiten k) Oberflächen mit Maschinen endbearbeiten l) gebrauchte Platten und Werkstücke aufarbeiten | | 4 |
| 7 | Herstellen von Profilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) | <ul style="list-style-type: none"> a) Profile unterscheiden und auswählen b) Schablonen herstellen und Formen übertragen c) Falze, Fasen und runde Profiglieder ausarbeiten d) zusammengesetzte Profile ausarbeiten | 10 | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|--|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | | e) um- und totlaufende Profile ausarbeiten f) Profile an gebogenen Flächen ausarbeiten | | 4 |
| 8 | Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) | a) eingesetzte Flächen nach Vorgaben, insbesondere durch Ausfräsen, herstellen b) Materialien für Einlege­teile nach Gestaltungsvorgaben auswählen c) Einlege­teile herstellen, einpassen und befestigen | | 3 |
| 9 | Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) | a) Schriften, Symbole und Ornamente unterscheiden und auswählen b) Schriften, Symbole und Ornamente zeichnen und übertragen c) vertiefte und erhabene Schriften in unterschiedlichen Techniken herstellen d) Schriften und Oberflächen farblich fassen e) Schriften und Oberflächen vergolden f) Metallschriften anbringen | 8 | |
| | | g) Symbole und Ornamente nach Vorgaben entwerfen h) Symbole und Ornamente in unterschiedlichen Techniken ausführen | | 2 |
| 10 | Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) | a) mineralisch gebundene Materialien unterscheiden und auswählen b) Brettschalungen, insbesondere für Fundamente, herstellen und abbauen c) Bewehrungen aus Betonstabstahl herstellen und einbauen d) Bindemittel und Zuschläge zuordnen e) Betone nach Rezept herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen f) Betone einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln | 4 | |
| 11 | Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) | a) künstlich hergestellte Steine hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Verarbeitungsarten unterscheiden und auswählen b) Maschinen, Werkzeuge, Hilfsstoffe und Bearbeitungsmethoden auswählen c) künstlich hergestellte Steine bearbeiten d) künstlich hergestellte Steine, insbesondere durch Kleben, verbinden e) Oberflächen endbearbeiten | 4 | |
| 12 | Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) | a) Steine, Fliesen und Platten unterscheiden, lagern und nach Verwendungszweck auswählen b) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen c) Untergründe auf Belegreife prüfen und vorbereiten d) Platten und Fliesen, insbesondere aus Naturwerkstein, verlegen und Aussparungen herstellen e) Werkstücke und Grabmale versetzen | 12 | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | | f) Verbindungstechniken festlegen und Verbindungsmittel, insbesondere für Klammer-, Dübel- und Bleiverbindungen, auswählen g) Mauerwerk aus natürlichen und künstlichen Steinen herstellen | | 3 |
| 13 | Einsetzen von programmierbaren Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13) | a) Einsatz von programmierbaren Maschinen für die Herstellung von Produkten beurteilen b) Konstruktionen digital erstellen c) Materiallisten und Zuschnittpläne generieren | 4 | |
| | | d) Zeichnungsdaten in maschinenlesbare Daten umwandeln e) programmierbare Maschinen einrichten f) Programme in Steuerungen einlesen, Werkzeugkorrekturen vornehmen und Programme abfahren g) Programmabläufe überwachen und optimieren h) Ursachen von Fehlern und Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen | | 4 |
| 14 | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) | a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren c) Tätigkeitsnachweise erstellen und Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen d) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen e) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten | 4 | |
| | | f) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen g) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren und Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten h) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen i) Aufmaße fertiggestellter Arbeiten erstellen j) Produkte für den Versand, insbesondere durch Kennzeichnen, Verpacken und Lagern, vorbereiten k) Kundengespräche bei der Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen l) Kunden und Kundinnen über Gebrauch, Pflege und Instandsetzungsintervalle der hergestellten Produkte informieren m) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen | | 4 |

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|--|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbeläge nach Vorgaben und Gestaltungsmerkmalen in unterschiedlichen Verlegetechniken verlegen b) Treppenkonstruktionen unterscheiden und bei der Planung und Produktion berücksichtigen c) Treppenbauteile und Podeste versetzen d) Anschlüsse herstellen und Fugen schließen | | 12 |
| 2 | Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungsmerkmale unterscheiden und anwenden sowie Versetztechniken für Wandbekleidungen festlegen und anwenden b) Untergründe für Verankerungen und Unterkonstruktionen prüfen c) Dämmstoffe vorbereiten und einbauen d) Verankerungen, Befestigungen und Verbindungen vorbereiten e) Bauteile und Fassaden aus Naturwerkstein, insbesondere Wandbekleidungen, Pfeiler-, Brüstungs- und Sturzplatten, verankern und versetzen f) Anschlüsse herstellen | | 12 |
| 3 | Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Denkmale und Grabanlagen nach Vorgaben, insbesondere nach Gestaltungsmerkmalen, Vorschriften und Kundenwünschen, gestalten b) Denkmale und Grabanlagen in unterschiedlichen Gesteinsarten und Bearbeitungstechniken herstellen c) Denkmale und Grabanlagen unter Einhaltung der Vorschriften versetzen | | 12 |
| 4 | Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) | <ul style="list-style-type: none"> a) Zustand von Bauwerken und Denkmälern feststellen sowie Verschmutzungszustand und Schäden beurteilen b) Voruntersuchungen berücksichtigen c) Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführen d) Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführen e) erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagern f) Bauwerke und Denkmale restaurieren und insbesondere Vierungen und Antragungen unter Beachtung der Konstruktion, des Baustils und der Gestaltungsmerkmale herstellen g) Dokumentationen durchführen | | 12 |

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|--|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Entwürfe entwickeln und in Modelle umsetzen b) Reliefs und Skulpturen entwerfen, modellieren und abgießen c) Negativformen herstellen d) mehrteilige Formen herstellen e) Modelle herstellen und bearbeiten | | 12 |
| 2 | Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Modelle, insbesondere Reliefs und Skulpturen, für die Anwendung von Übertragungstechniken vorbereiten b) Modelle in Stein, insbesondere durch Punktieren, übertragen c) Schrifttexte gestalten und übertragen d) Schriften ausführen | | 24 |
| 3 | Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Bildhauerarbeiten den Stilepochen zuordnen und Zustand von Bildhauerarbeiten feststellen und dokumentieren b) Verschmutzungszustand und Schäden beurteilen und dokumentieren c) Voruntersuchungen berücksichtigen d) Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführen e) Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführen f) erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagern g) Abgüsse von Originalen herstellen h) Bildhauerarbeiten unter Beachtung der Konstruktionen und der Stilepochen restaurieren, insbesondere Ergänzungen anfertigen und einfügen i) Dokumentationen durchführen | | 12 |

Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|---|--|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen | | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | |
|----------|--|---|-----------------------------------|-------------------|
| | | | 1. bis 18. Monat | 19. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2) | a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben | während der gesamten Ausbildung | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | |
| 4 | Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | |

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Altersgeldes für freiwillig
aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und
Berufssoldaten sowie des Versorgungsausgleichs der mit Altersgeldanspruch
aus dem Bundesdienst ausgeschiedenen Beamten, Richtern und Berufssoldaten
(Altersgeldzuständigkeitsanordnung – AltGZustAnO)**

Vom 9. April 2018

Nach

- § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386),
- § 46 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), Satz 3 neu gefasst durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514), in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386),
- § 126 Absatz 3 und § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 82 Absatz 3 und 4 des Soldatengesetzes, Absatz 4 angefügt durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514),

ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie den anderen in der Anlage genannten obersten Dienstbehörden und den in der Anlage genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an:

§ 1

Gegenstand

Diese Anordnung regelt die Zuständigkeit für

1. die Festsetzung der Leistungen nach dem Altersgeldgesetz,
2. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich und die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, wenn Anspruch auf Altersgeld besteht,
3. die Versorgungslastenteilung, wenn Anspruch auf Altersgeld besteht,
4. weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 stehen, und
5. die Entscheidung über Widersprüche und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Nummern 1 bis 4 genannten Bereichen.

§ 2

**Festsetzung der
Leistungen nach dem Altersgeldgesetz**

(1) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Festsetzung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes oder nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes sowie die Zuständigkeit für die Erteilung von Altersgeldauskünften nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 7 Satz 1 des Altersgeldgesetzes oder nach § 46 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes wird auf die Service-Center der Generalzolldirektion (Service-Center) übertragen, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Service-Center sind nicht befugt,

1. Entscheidungen zu treffen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder die nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können, sowie
2. über den Entzug des Altersgeldes nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes oder nach § 60 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes zu entscheiden.

§ 3

**Versorgungsausgleich und Durchführung
des Bundesversorgungsteilungsgesetzes**

Besteht ein Anspruch auf Altersgeld, sind die Service-Center zuständig für

1. die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Festsetzung des Kapitalbetrags nach § 15 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes,

3. die Erstattung von Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, und
4. die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, insbesondere für Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person nach § 2 Absatz 3 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes auf Grund der Übertragung von Anrechten nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie für Rückforderungen zu viel gezahlter Leistungen nach § 4 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes.

Abweichend von Satz 1 sind die obersten Dienstbehörden bis zur ersten Festsetzung des Altersgeldes zuständig, wenn ihnen diese obliegt.

§ 4

Versorgungslastenteilung

Die Service-Center sind zuständig für die Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Altersgeldgesetzes oder nach § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes, insbesondere für die Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten.

§ 5

Besonderheiten für das Bundeskanzleramt

Beim Bundeskanzleramt verbleibt die Zuständigkeit für

1. die Erteilung von Altersgeldauskünften nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 7 des Altersgeldgesetzes,
2. die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes,
3. die erste Festsetzung des Altersgeldes nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes sowie
4. die Entscheidung, ob von der Möglichkeit nach § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Besonderheiten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verbleibt nur für die Angehörigen des Ministeriums die Zuständigkeit für

1. die Erteilung von Altersgeldauskünften nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 7 des Altersgeldgesetzes,
2. die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes sowie

3. die erste Festsetzung des Altersgeldes nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes.

§ 7

Besonderheiten für das Bundesministerium der Verteidigung

Beim Bundesministerium der Verteidigung verbleibt die Zuständigkeit für

1. die Feststellung der altersgeldfähigen Dienstzeit, wenn
 - a) das der Berechnung des Altersgeldes zugrundeliegende letzte Amt mindestens der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist oder war oder
 - b) Angehörige des Amtes für Militärkunde oder des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst oder deren Hinterbliebene Leistungen nach dem Altersgeldgesetz in Anspruch nehmen wollen, sowie
2. die Bearbeitung nichtförmlicher Rechtsbehelfe, wenn ressortspezifische Belange betroffen sind.

§ 8

Besonderheiten für das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung verbleibt nur für die Angehörigen des Ministeriums die Zuständigkeit für

1. die Erteilung von Altersgeldauskünften nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 7 des Altersgeldgesetzes,
2. die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes sowie
3. die erste Festsetzung des Altersgeldes nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes.

§ 9

Besonderheiten für den Bundesrechnungshof

Beim Bundesrechnungshof verbleibt die Zuständigkeit für

1. die Erteilung von Altersgeldauskünften nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 7 des Altersgeldgesetzes,
2. die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit nach § 10 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes sowie
3. die erste Festsetzung des Altersgeldes nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Altersgeldgesetzes.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 ist, vorbehaltlich des Absatzes 2, das Service-Center Dresden zuständig.

(2) Für die nach den §§ 2 bis 4 den Service-Centern übertragenen Aufgaben des Bundesministeriums der Verteidigung ist

1. das Service-Center Düsseldorf zuständig, wenn zuletzt eine der Außenstellen des Bundesverwaltungsamtes in Düsseldorf, Hannover oder Kiel für die Besoldungssachbearbeitung zuständig war,
2. das Service-Center Stuttgart zuständig, wenn zuletzt eine der Außenstellen des Bundesverwaltungsamtes in München, Strausberg, Stuttgart oder Wiesbaden für die Besoldungssachbearbeitung zuständig war.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist das Service-Center Stuttgart auch für die aus der ehemaligen Volksmarine der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Berufssoldaten zuständig.

§ 11

Entscheidung über Widersprüche sowie Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 2 bis 4 genannten Bereichen

(1) Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in den in den §§ 2 bis 4 genannten Bereichen wird den Service-Centern übertragen, wenn sie die Maßnahme getroffen haben.

(2) Die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 2 bis 4 genannten Bereichen wird den Service-Centern übertragen, wenn sie nach Absatz 1 zur Entscheidung über Widersprüche befugt sind.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle leistet den Service-Centern in Rechtsbehelfsverfahren die erforderliche Amtshilfe und stellt insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, soweit ihm

1. die Entscheidungen im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben vorbehalten sind und
2. die Service-Center für den Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes zuständig sind.

- (4) Den obersten Dienstbehörden bleibt vorbehalten,
1. in Einzelfällen nach Absatz 1 selbst zu entscheiden und
 2. in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen nach Absatz 2 die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

§ 12

Vorlagepflicht, Schriftverkehr

(1) Die Service-Center legen die Fälle, in denen sie nicht entscheidungsbefugt sind, derjenigen obersten Dienstbehörde zur Entscheidung vor, die bis zum Ausscheiden für die altersgeldberechtigte Person zuständig ist oder war. Eine erforderliche Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wird durch die oberste Dienstbehörde veranlasst.

(2) Die Service-Center führen den Schriftverkehr mit den zuständigen Stellen unmittelbar. Das Bundesministerium der Finanzen ist nachrichtlich zu beteiligen bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Sachverhalten, die von allgemeinem Interesse auch für die altersgeldberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind.

§ 13

Andere Rechtsgebiete

Die Zuständigkeit für Aufgaben, die zwar im Zusammenhang mit dem Altersgeldgesetz stehen, aber schwerpunktmäßig andere Rechtsgebiete betreffen, bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2018

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

Anlage

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|--|------------------------|--|---|---|--|--------------------------|--|--|---|
| | | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgeregeln ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG | Widersprüche | Klagen |
| 1. Bundespräsidialamt | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 2. Verwaltung des Deutschen Bundestages | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 3. Verwaltung des Bundesrates | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 4. Bundesverfassungsgericht | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 5. Bundeskanzleramt | Bundeskanzleramt | Bundeskanzleramt | Bundeskanzleramt | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | bis zur Erstfestsetzung wie 3, danach Service-Center Dresden | Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat | Behörde, die zur Entscheidung über den Widerspruch befugt ist |
| 5.1 unmittelbar nachgeordneter Bereich | Bundeskanzleramt | Bundeskanzleramt | Bundeskanzleramt | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | bis zur Erstfestsetzung wie 3, danach Service-Center Dresden | Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat | Behörde, die zur Entscheidung über den Widerspruch befugt ist |
| 6. Auswärtiges Amt | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 6.1 Deutsches Archäologisches Institut | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 7. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|------------|---|--|---|---|--|--------------------------|--|--|---|
| | | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgeregelungen ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG | Widersprüche | Klagen |
| 7.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich mit Ausnahme des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ⁵ | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 8. | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 8.1 | Gerichte/unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 9. | Bundesministerium der Finanzen | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 9.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 9.2 | Museumsstiftung Post und Telekommunikation | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 9.3 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 10. | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | bis zur Erstfestsetzung wie 3, danach Service-Center Dresden | Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat | Behörde, die zur Entscheidung über den Widerspruch befugt ist |
| 10.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|--|---|--|--|--|--|--|--|
| | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgergelungen ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG | Widersprüche | Klagen |
| 11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 11.1 Gerichte/unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 11.2 Unfallversicherung Bund und Bahn | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 11.3 Ehemalige Unfallkasse Post und Telekom ⁶ | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 12. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 12.1 unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 12.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 12.3 Bundesinstitut für Risikobewertung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 13. Bundesministerium der Verteidigung | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf oder Service-Center Stuttgart ⁷ |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|------------|--|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgeregelungen ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerfTG | Widersprüche | Klagen |
| 13.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ | Service-Center Düsseldorf ⁷ oder Service-Center Stuttgart ⁷ |
| 14. | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 14.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 15. | Bundesministerium für Gesundheit | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 15.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 16. | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 16.1 | unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 17. | Bundesministerium für Bildung und Forschung | Bundesministerium für Bildung und Forschung | Bundesministerium für Bildung und Forschung | Service-Center Dresden | Behörde, die zur Entscheidung über den Widerspruch befugt ist |
| 17.1 | Bundesinstitut für Berufsbildung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|------------------------|--|---|---|--|--------------------------|---|------------------------|------------------------|
| | | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgeregelungen ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG | Widersprüche | Klagen |
| 18. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 19. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20. Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.1 unmittelbar nachgeordneter Bereich | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.2 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.3 Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.4 Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.5 Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.6 Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|------------|--|--|---|---|--|----------------------------|--|--|---|
| | | Festsetzung nach § 10 Abs. 1 AltGG und Altersgeldauskunft nach § 10 Abs. 7 AltGG | Erste Festsetzung des Altersgeldes ¹ bzw. Hinterbliebenenaltersgeldes ² | Folgeregelungen ³ und Auszahlung | Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 10 Abs. 5 AltGG ⁴ | Versorgungslastenenteilung | Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG | Widersprüche | Klagen |
| 20.7 | Otto-von-Bismarck-Stiftung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.8 | Stiftung Jüdisches Museum Berlin | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.9 | Stiftung Preußischer Kulturbesitz | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.10 | Stiftung Deutsches Historisches Museum | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 20.11 | Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden |
| 21. | Bundesrechnungshof | Bundesrechnungshof | Bundesrechnungshof | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | Service-Center Dresden | bis zur Erstfestsetzung wie 3, danach Service-Center Dresden | Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat | Behörde, die zur Entscheidung über den Widerspruch befugt ist |

Fußnoten:

- 1 – Die Beauftragung eines Amtsarztes in Fällen des § 3 Absatz 4 AltGG obliegt weiterhin der ehemaligen personalbearbeitenden Dienststelle.
- 2 – Sofern der Altersgeldurheber während des Ruhens des Altersgeldes (§ 3 Absatz 3 AltGG) verstirbt, umfasst die Zuständigkeit auch die erste Festsetzung des Hinterbliebenenaltersgeldes.
- 3 – Umfasst die Zuständigkeit für die Vergleichsberechnung nach § 7 Absatz 5 AltGG sowie die Anwendung der §§ 11 bis 15 AltGG. Sofern die erste Festsetzung des Altersgeldes bereits erfolgt ist, umfasst die Zuständigkeit auch die erste Festsetzung des Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Fußnote 2).
- 4 – Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- 5 – Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung gehörte bis zum 13. März 2018 zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- 6 – Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung bleibt zunächst die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen als Festsetzungs- und Regelungsbehörde zuständig.
- 7 – Vgl. § 10 Absatz 2 AltGGZustAnO.

**Berichtigung
des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben**

Vom 11. April 2018

Das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 12 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2“ ersetzt.

Bonn, den 11. April 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Im Auftrag
Jochen Ritter

**Berichtigung
des Gesetzes zur Modernisierung
des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vom 12. April 2018

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 Nummer 27 muss wie folgt lauten:
 - „27. § 19b wird § 53 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14f“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 14h bis 14j“ durch die Angabe „§§ 41, 42, 60 und 61“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14l“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 14m“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.“
2. Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b ist wie folgt zu berichtigen:

Die Wörter „Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2““ werden durch die Wörter „Angabe „§ 7 Absatz 2““ ersetzt.
3. Artikel 1 Nummer 42 muss wie folgt lauten:

„42. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6 und wie folgt geändert:

 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.6 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.“
4. Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1, Absatz 6 Nummer 4, Absatz 7 Nummer 1, Absatz 8 Nummer 1 sowie Absatz 12 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 6, Absatz 7 Nummer 3, Absatz 8 Nummer 2, Absatz 11 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b sowie Absatz 12 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Bonn, den 12. April 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Im Auftrag
Jochen Ritter

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 5, ausgegeben am 16. April 2018**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 13. 3.2018 | Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 122 |
| 13. 3.2018 | Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 125 |
| 16. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten | 128 |
| 21. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus | 129 |
| 22. 3.2018 | Bekanntmachung der deutsch-philippinischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit | 130 |
| 22. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte | 132 |
| 22. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 132 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des ersten Protokolls hierzu | 133 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt | 134 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden | 135 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung | 135 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung | 136 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung | 137 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung | 138 |
| 23. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe | 138 |
| 27. 3.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst | 139 |
| 27. 3.2018 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits | 139 |
| 3. 4.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen | 140 |
| 5. 4.2018 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über Soziale Sicherheit | 140 |

Fortsetzung nächste Seite

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 5. 4.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen | 141 |
| 5. 4.2018 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen | 141 |
| 5. 4.2018 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt | 142 |

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Fundstelle | Tag des Inkrafttretens |
|------------|--|-----------------------|------------------------|
| 3. 4.2018 | Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Sommergetreide im Rahmen der Saatgutenerkennung 2018 FNA: neu: 7822-6-51 | BAnz AT 10.04.2018 V1 | 11. 4. 2018 |
| 27. 3.2018 | Neunte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz) FNA: 96-1-2-210 | BAnz AT 10.04.2018 V2 | 11. 4. 2018 |
| 28. 3.2018 | Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertzwei- undachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) FNA: 96-1-2-182 | BAnz AT 10.04.2018 V3 | 16. 8. 2018 |
| 27. 3.2018 | Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) FNA: 96-1-2-158 | BAnz AT 11.04.2018 V1 | 19. 7. 2018 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|--|--|--|-------------|
| 16. 11. 2017 | Delegierte Verordnung (EU) 2018/93 der Kommission zur Anhebung – gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 – des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden ⁽¹⁾ | L 17/5 | 23. 1. 2018 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 16. 11. 2017 | Delegierte Verordnung (EU) 2018/94 der Kommission zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien | L 17/7 | 23. 1. 2018 |
| 9. 1. 2018 | Durchführungsverordnung (EU) 2018/95 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [„Slavonski med“ (g.U.)] | L 17/9 | 23. 1. 2018 |
| 9. 1. 2018 | Durchführungsverordnung (EU) 2018/96 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ (g.U.) | L 17/10 | 23. 1. 2018 |
| 22. 1. 2018 | Verordnung (EU) 2018/97 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Süßungsmitteln in feinen Backwaren ⁽¹⁾ | L 17/11 | 23. 1. 2018 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 22. 1. 2018 | Verordnung (EU) 2018/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Calciumsorbat (E 203) ⁽¹⁾ | L 17/14 | 23. 1. 2018 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 22. 1. 2018 | Durchführungsverordnung (EU) 2018/99 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in Bezug auf die Form und die Bedingungen für die Übermittlung der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs und der Liste statistischer Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorlegen müssen | L 17/29 | 23. 1. 2018 |
| 17. 1. 2018 | Verordnung (EU) 2018/62 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ | L 18/1 | 23. 1. 2018 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 27. 10. 2017 | Delegierte Verordnung (EU) 2018/105 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Äthiopiens in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs ⁽¹⁾ | L 19/1 | 24. 1. 2018 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU | |
|---|----------------------------------|-------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 10. 1. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/106 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [„Saint-Nectaire“ (g.U.)] | L 19/3 | 24. 1. 2018 |
| 12. 1. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/107 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [„Jajca izpod Kamniških planin“ (g.g.A.)] | L 19/5 | 24. 1. 2018 |
| 23. 1. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/108 der Kommission über eine Dringlichkeitsmaßnahme in Form einer Beihilfe für Landwirte aufgrund der Überschwemmungen und starken Regenfälle in bestimmten Gebieten Litauens, Lettlands, Estlands und Finnlands | L 19/6 | 24. 1. 2018 |
| 12. 1. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/111 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [„Bayerisches Rindfleisch“/„Rindfleisch aus Bayern“ (g.g.A.)] | L 20/1 | 25. 1. 2018 |
| 24. 1. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/112 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Laminarin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ | L 20/3 | 25. 1. 2018 |

(¹) Text von Bedeutung für den EWR.